

Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit 2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

buergemeister@steinau.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem Redeschwall !

www.maltejoerguffeln.de

Unsere Themen

I. Rechtliche Rahmenbedingungen für Freiwillige und Ehrenamtliche (Versicherungsschutz)

II. Juristische Rahmenbedingungen der Freiwilligenagentur

- 1. Vereinsrecht**
- 2. Gemeinnützigkeit**
- 3. Haftungsfragen**

III. Finanzielle Rahmenbedingungen

- 1. Spenden**
- 2. Zuwendungen von Dritter Seite (insbes. Sponsoring)**

IV. Kommunikative Rahmenbedingungen

- 1. Datenschutz**
- 2. Öffentlichkeitsarbeit (Print- und Telemedien, Soziale Netzwerke)**

V. Ehrenamtlich engagiert mit Flüchtlingen

I.

**Rechtliche Rahmenbedingungen
für Freiwillige und Ehrenamtliche
(Versicherungsschutz)**

**Wo kann ich mich
überhaupt informieren ?**

Linkverzeichnis:

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

www.vkb.de

www.gemeinsam-aktiv.de

Gliederung

1. Unfallversicherung

*** gesetzlich**

*** privat**

2. Haftpflicht und Haftpflichtversicherung(privat)

3. Was müssen WIR wie tun ?

4. Weitere – fakultative- Versicherungen

Praxisprobleme und ungedeckte Risiken

1.

Unfallversicherung

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz**

**Privater
Versicherungsschutz**

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „ehrenamtliche
Tätigkeit“

„Vorstände“ müssen gesondert
versichert werden
(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)
Versichert werden sollte der Ehrenamtsträger!
TIPP: www.vbg.de

Ausnahme:
Vorstände von Wohlfahrtsorganisationen
www.bgw-online.de

Aufgaben der GUV

* **Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten**

* **nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und**

* **die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.**

Gesetzliche Unfallversicherung Prinzipien/ Leistungen

Prävention **VOR** Entschädigung !!!

Reha **VOR** Rente!!!

Verletztenrente ab **20 %** Minderung

der Erwerbsfähigkeit

(System: vorläufige Rente, Prüfung, endgültige Rente,
Folgeprüfungen)

§ 56 SGB VII Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

- (1) **Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente.** Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlingshilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.
- (2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei jugendlichen Versicherten wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden Nachteile berücksichtigt, die die Versicherten dadurch erleiden, daß sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen können, soweit solche Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihnen zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.
- (3) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Praxisprobleme bei Unfällen:

*** „Kausalitätszusammenhang“**
(haftungsbegründende Kausalität)

LINK:

<http://www.sozialmediziner.de/fortbildung/mat/2002-11-Meyer-Clement.pdf>

*** langwieriges Verfahren,
aussergerichtlich und gerichtlich**

Wegeunfall = Arbeitsunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

LINK:

<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Wegeunfall/index.jsp>

Was ist ein Unfall ?

**Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
(§ 1 AUB)**

- * physischer Natur**
- * psychischer Natur**

Merksätze Wegeunfall I

- * versichert ist der direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok!
(bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**

Merksätze Wegeunfall II

* mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
Schutz !

* „Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok;

a. Fahrgemeinschaftsfälle

b. Kitafälle

b. Tagesmutterfälle

(Beachte aber: Keine private Verlängerung!)

* „Verfahren auf der Autobahn ggf. kein
Versicherungsschutz

Problemfall „Home Office...“ des Vereins...

**Vereinsbüro in der eigenen Wohnung oder
einem der Wohnung oder dem Haus
zugehörigen Stockwerk**

=

kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Dazu: SG Karlsruhe Az.: S 4 U 675/10

„Die Außentür eines Wohngebäudes bildet die Grenze zwischen dem Privatbereich zum Betriebsweg“

PraxisTIPP:

Wenn es passiert ist !

Alle „ verfügbaren Funktionen des
Handys“ nutzen um Unfallhergang zu
dokumentieren

- 1. Telefon: Hilfe rufen/ NOTRUF absetzen**
- 2. Sprachaufzeichnung: Unfallhergang aufsprechen**
- 3. Kamera/Fotos : Bilder machen**
- 4. Notizen: Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ?
Wieviele Beteiligte ?**

**Wer noch mehr wissen
will ...**

www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**[www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm](http://www.unfallversicherung-ratgeber.de/definition_unfall.htm)**

Private Unfallversicherung

Sinnvoller Zusatzschutz

„Sollte Jeder haben“

Regelleistungen:

- * Invaliditätsleistungen
 - * Unfallrente
- * Krankenhaustagegeld
- * Todesfalleistungen
 - * Bergungskosten
- * Kosmetische Operationen
 - * Kurkostenbeihilfe

2.
Haftpflicht
und
Haftpflichtversicherung
(privat)

Aufgaben der Haftpflichtversicherung

- * **Regulierung** von „berechtigten“
Haftpflichtfällen/ Ansprüchen
- * **Abwehr** „unberechtigter Ansprüche“
(Rechtsschutzfunktion, Stellung eines
Rechtsanwaltes)

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungsl...**

Wofür haftet der Vorstand ?

**Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;**

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.kanzlei-uffeln.de/ku/html/basics.html

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes:

***Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied
muß... für die Kenntnisse einstehen, die die
übernommene Geschäftsführungsaufgabe
erfordert***

(BGH NJW 1957,832; BGH WPM 1971,1548)

**Wofür haftet das
Vereinsmitglied ?
Wofür haftet das „ Nicht“-
Vereinsmitglied?**

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Private Haftpflichtversicherung

„ SOLLTE JEDER HABEN !!“

generell unverzichtbar

**„aktiver Schutz“ : sichert gegen schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzungen
und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden**

„passiver Rechtsschutz“ bei unberechtigten Ansprüchen

**nicht versichert: „verantwortliche Tätigkeiten“
(Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen
mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)**

**versichert: „ praktische Tätigkeiten“
(unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)**

PRAXISTIPP:

**In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen
und Police prüfen !!!!**

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Vereine Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Neuere „Privathaftpflicht- Policen“
versichern auch die „ ehrenamtlich, helfende Tätigkeit“**

**Probleme aber bei
Wahl-Ehrenämter und „ wirtschaftlichen Ehrenämtern“**

LINK:

<http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/die-privathaftpflicht-im-ehrenamt/>

3.

**Was müssen wir jetzt wie
tun ?**

ICH sage meinem Vorstand: Der Träger/Verein hat mich bitte zu versichern !!!

**I.d.R. privatrechtlicher Gruppenversicherungsvertrag
des Trägers mit einem Versicherungsunternehmen
(obligatorisch Haftpflicht- und Unfallversicherung)**

PRAXISTIPP

- * Nachfragen beim Träger/ „ Verein“ nach Versicherungen**
- * Vertragsinhalte prüfen und auch abgleichen mit eigenen Verträgen**

WIR prüfen unsere Satzung und
tatsächliche Geschäftsführung und evaluieren
unsere Risiken und checken

- a. eigene Versicherungen
- b. Rahmenversicherung Dachverband ?

und
versichern uns ggf. „zusätzlich“

VERSICHERUNGS-CHECK UP

Vorgehensweise im Verein

- 1. Prüfung der Satzung „ Umfang der Tätigkeit des Vereins und Risiken “**
- 2. Beschreibung des IST – Zustandes**
- 3. Definition des SOLL – Zustandes**
- 4. Evaluation der Risiken**
- 5. Einholung von Angeboten verschiedener Versicherungsträger**
- 6. evtl. rechtliche Prüfung**
- 7. Vertragsabschluss**
- 8. ständige Evaluation des Vertrages in der Praxis(jährlich), ob „ noch alles passt“ ?**

**4.
Weitere
-fakultative-
Versicherungen**

**Praxisprobleme und
ungeddeckte Risiken**

Kfz- Zusatzversicherung

**Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz
beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein**

Problem:

**Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des
Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-
Haftpflichtversicherung selbst**

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de
www.arag.de**

Vertrauensschadenversicherung

**Schutz für Organisationen / Vereine bei Vermögensschäden, die Mitarbeiter / Mitglieder des Vorstandes verursachen
in den Fällen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung**

PRAXISTIPP:

- * Klare transparente Aufbau- und Ablaufstrukturen mit gegenseitiger Kontrolle schaffen**
- * Versicherung aus meiner Sicht nicht notwendig**
 - * Problem der hohen Prämien**

Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung

**Schützt Vereins- oder Vorstandsvorstände vor Haftung
im Falle von entstandenen Vermögensschäden
(Inanspruchnahme nach
§ 280 BGB oder § 823 BGB)**

Problem:

**hohe Prämien (meist bemessen nach der Zahl der
Mitglieder)**

2014 Aktuell:

**Spendenhaftung nach
§ 10 b Abs. 4 EStG**

Keine Deckung !!!

**Urheberrechtsverletzungen im Internet
(Homepagegestaltung, download – Fälle)**

Lösung:

- 1. Klare Anweisungen an Webmaster**
- 2. Webmaster muss sich versichern**
- 3. „Controlling- System“ implementieren**

Keine Deckung !!!

**Verletzung von Meldepflichten gegenüber
GEMA!!!**

Lösung:

- 1. Eigenvorsorge, Controlling- System**
- 2. Interne Prüfpflichten**
- 2. Absicherung über Rahmenverträge ?**
- 3. negativ: www.gema.de: VA melden !**

Computer-/ Elektronikversicherung

**Einsatz des „eigenen Computers“ für
Vereinszwecke
Elektronikgeräte**

Tipps:

- 1. IT- Sicherheitsrichtlinien des Vereins**
- 2. Elektronikversicherung**

LINK:

<http://www.arag.de/elektronikschutz/?AID=1>

Sonderfall Rechtsschutz

Streitigkeiten mit Mitgliedern des Vereins

Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung

Fälle aus der Praxis:

- 1. ausgeschlossenes Mitglied klagt gegen Ausschließungsbeschuß**
- 2. Mitglied klagt gegen einen Beschluss der MGV**
- 3. Streitigkeiten der Mitglieder des Vorstandes untereinander, einzelner Mitglieder gegen den Vorstand / die MGV**
- 4. Spendenhaftungsverfahren nach § 10 b Abs.4 EStG, Verein braucht Rechtsberatung**
- 5. Vereins- und Vereinssteuerrechtsberatung
(Gestaltungsberatung, Vorsorgeberatung)**

Was versichern in der Regel die Rechtsschutz- versicherer ?

Beispiel:

<http://www.alte-leipziger.de/versicherungen/rechtsschutz/vereine.htm?tabindx=1>

Schadenersatz-Rechtsschutz
Arbeits-Rechtsschutz
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
Sozialgerichts-Rechtsschutz
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
Straf-Rechtsschutz passiv und aktiv (Opfer-Rechtsschutz)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz
Vorsorge-Rechtsberatung

Kein Rechtsschutz machbar !!!!

1. Rechtsschutzversicherung deckt
„Geltendmachung“ von Forderung, nicht
„ Abwehr von Forderungen“

2. „ Mitgliederstreitigkeiten“ /
„ Satzungsstreitigkeiten“ werden nicht
versichert !

TIPP:

Konfliktmanagement-System (Mediation) in
die Satzung

Mediationsklausel

Entsteht unter den Mitglieder und den Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind. Mediator soll sein.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

II.
Juristische
Rahmenbedingungen der
Freiwilligenagentur

Strukturen von Freiwilligenagenturen

1. überwiegend gemeinnützige e.V.

2. Sonderformen

2.1. Stabsstellen in der Kommunalverwaltung

2.2. Abteilungen in der Kommunalverwaltung

**3. „Inkorporierte Freiwilligenagenturen“ unter
Trägerschaft**

3.1. AWO

3.2. DRK / SRK

3.3. Kirchen

1. Vereinsrecht

Merkmale des e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
 - * kein Anspruch auf Vereinsvermögen**

§ 57 BGB

*** Zweck**

*** Name**

*** Sitz**

*** Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
- * Beurkundung der Beschlüsse**

Gesetzliche Meldepflicht

*** Satzungsänderungen**

*** Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

Arbeitshilfen für die Praxis:

Merkblätter für eingetragene Vereine

**www.ag-fulda.justiz.hessen.de › Service ›
Registergericht**

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › Service › Download

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Internet?cid

Gesetzliche Meldepflicht

*** Satzungsänderungen**

*** Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

Öffnungsklausel bezahlter Vorstand

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden – Sitzung nach erfolgter Wahl einen Geschäfts.- und Aufgabenverteilungsplan der zu Jedermann Einsicht auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § ... Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

2.

Gemeinnützigkeit

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt zwingend Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

**Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)**

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der
Mustersatzung bezeichneten Festlegungen
enthalten, soweit sie für die jeweilige
Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge
der Bestimmungen wie in der Mustersatzung
werden **nicht** verlangt“

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Übungsleiterpauschale
Ehrenamtspauschale

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten *als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;*

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

3. Haftungsfragen

3.1.

**Haftung bei Entzug der
Gemeinnützigkeit**

Rechtsfolgen beim Verein: Steuerlich

- * volle Steuerpflicht für laufende Ertrags- und Umsatzbesteuerung**
 - * Zweckbetriebe sind nicht mehr steuerbegünstigt**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge auf Hauptsteuerschuld**
 - * die BuStra kann kommen (Bußgeld-, Strafverfahren)**
- * Spendenbestätigungsberechtigung entfällt**
 - * Aussteller-, und Veranlasserhaftung des Vereins gem. § 10 b Abs, 4 EStG.**

Rechtsfolgen beim Verein: Sozialversicherungsrechtlich

- * Nacherhebung von
Sozialversicherungsbeiträgen**
- * Säumnis- und Verspätungszuschläge**
- * Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen
nachträglich abgeführt werden**

3.2.

**Haftungsfallen bei der
Ehrenamtspauschale,
Übungsleiterpauschale**

**Was prüfen Finanzamt und
Sozialversicherungsträger ?**

Was wird gefragt ?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt ?**
- * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt ?**
- * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind ?**
- * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen ?**
- * Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung ?**
- * Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen ?**

- * Wie wird die Spende gebucht ?**
- * Wie wird die Rückspende gebucht ?**
- * Gibt es Vereinbarungen über die Stundenvergütung ?**
- * In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden (jährlich / monatlich)**
- * Bestehen 450 €- Job Verträge oder Arbeitsverträge ?**
- * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer vollständig den Lohnanspruch ?**
- * Gibt es verbindliche Aussagen von Sozialversicherungsträgern über die Entgelteigenschaft ?**

3.3.

**Logik der Verschuldenhaftung im
Zivilrecht**

Wie denkt der Richter ?

Schadenersatz gem. § 280 BGB (Haftung aus Vertrag)

- I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses**
- II. Pflichtverletzung (§ 280 I)**
- III. Verschulden (§ 276 I)**
- IV. Schaden**
- V. Umfang des Schadens gem. §§ 249 ff.**

Schadenersatz gem. § 823 I BGB (Haftung aus Delikt)

- 1. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung / Unterlassung
des Anspruchsverpflichteten**
 - 1.1. Rechtsgutsverletzung (§ 823 I)**
 - 1.2. Ursächlichkeit der Handlung für die
Rechtsgutsverletzung**
- 2. Rechtswidrigkeit**
- 3. Verschulden (§ 276)**
- 4. Schaden (Ursächlichkeit zwischen
Rechtsgutsverletzung und Schaden)**
- 5. Umfang des zu ersetzenden Schadens gem. §§ 249 ff.**

3.4.

**WER kann WIE den Verein
vertreten ?**

§ 26 BGB
„gesetzliche Vertreter“

§ 30 BGB
„besondere Vertreter“

§ 164 BGB
„bevollmächtigte Vertreter“

**Das
Klassiker – Problem in der
Praxis**

**§ 179 BGB
Vertreter ohne
Vertretungsmacht**

§ 179 BGB

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

3.5.

Spendenhaftung
§ 10 b Abs. 4 EStG

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

**Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung
treffen primär den **Verein !****

Durchgriffshaftung auf die
Vorstandsmitglieder ist möglich

(Beachte aber § 31 a BGB !)

III. Finanzielle Rahmenbedingungen

**Wo bekomme ich Geld her ?
(Finanzierungsquellen)**

Verein

- * Beiträge (Mitgliedsbeiträge)
- * Gebühren und Umlagen

Zuschüsse

- * Gemeinde / Stadt/Verbandsgemeinde
 - * Landkreis
 - * Regionalverband
 - * Land
 - * Bund
 - * EU
- * Dachverbände; Institutionen

Stiftungen

- * normale Stiftungen
- * Treuhandstiftungen

Spenden

- * Unternehmer
- * Politiker (MdL, MdB, MdEP, Bürgermeister)
- * Banken
- * Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken
 - * von Jubilaren, Gönnern, Mäzenen
 - * Testamente (§ 2247 BGB)

Fundraising

Crowdfunding
(über Internetportale)

Sponsoring

1. Spenden

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses „gemeinnützig“ sein!!!

**(Spenden, die geleistet werden, bevor das
Finanzamt die Freistellungsbescheinigung
erteilt, sind steuerlich nicht abziehbar. Urteil
des BFH vom 05.04.2006, AZ I R 20/05 (BStBl.
2007 II S. 450) < Freistellungsbescheid
entfaltet keine Rückwirkung)**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Problemfälle
Spende oder keine Spende ?

- 1. Bierspende „ 20 Kästen“ Bier für Vereinsfest**
- 2. Saftschinken des Metzgers für die Vereinsweihnachtsfeier**
- 3. Geschenk für Weihnachts-, Wohltätigkeitsbasars im wgB**
- 4. Zucker, Mehl, Hefe (gegen Quittung) für Kuchen für einen Kuchenbasar**

**5. „ Beitrittspende“ € 2.000,00 für Aufnahme in
Verein**

**6. Einräumung eines
Aufwendersersatzanspruchs mit der
„ moralischen Verpflichtung“, diesen nach
Auszahlung zurück zu spenden
(Grenze: € 1.534,00 AEAO Nr. 1.1. zu § 52 AO)**

**7. Spende von 500 ml Eigenblut an DRK als
Sachspende**

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja X

Nein

2.

**Zuwendungen von Dritter
Seite**

Zuschüsse

Woher ?

- * Europäische Union
- * Bundesrepublik Deutschland
 - * Land
- * Gemeinden und Gemeindeverbände
 - * Dachverbände
 - * Dritte

Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**
- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
 - * Verwaltungsrichtlinien**

§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:

Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen**
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**

Neues Haftungsproblem

Echte und unechte Zuschüsse

„Qutsourcing/Entsorgung“

öffentlicher Aufgaben in die

Bürgergesellschaft “

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn

die Zahlungen **nicht** auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der Regel vor, wenn von einem **Leistungsaustausch** im Sinne des § 2 I UStG auszugehen ist.

Wenn

„Dienstleistung“,

.....dann „Zuschuss“.....

Bis dato

**Abschnitt 150 Abs. 8 UStR
Nichtbesteuerung von
Zuschüssen**

Jetzt BFH:

Umsatzsteuerpflicht !

Kasuistik:

- * FSJ – Überlassung von Freiwilligen durch Verein**
 - * Essen und Trinken in der Ganztagesbetreuung**
- * Verwaltung kommunaler Sporthallen durch Vereins**
 - * Verein organisiert für Gemeinde Stadtjubiläum**
- * Dritter baut eine Kläranlage , Gemeinde gibt dafür Zuschuss**
- * Sportverein pflegt kommunale Sportanlage gegen Zuschuss**

TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1

**Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht
(unechter Zuschuss)**

Variante 2

**Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht
(echter Zuschuss)**

Sponsoring

Strukturwissen

Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)= Leistungsaustausch**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

**Quelle – guter Überblick
allgemeiner Natur-**

**www.medizin.uni-
tuebingen.de/.../Spenden_Sponsorin
g_UKT-p-326..**

Sponsoring steuerrechtlich:

BETRIEB

- > Spende<**
- >Betriebsausgabe<**

PRIVAT

- > Kosten der Lebensführung<**
- >verdeckte Gewinnausschüttung<**

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

Grundfall 1

Verein wirkt **nicht aktiv** an
der Werbemaßnahme mit

=

**Einnahme in der
Vermögensverwaltung**

(analog Einnahmen durch Miet- und Pachtverträge)

Ertragssteuerrechtliche Seite (KSt, GewSt)

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ,wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein aufmerksam macht

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Grundfall 2

Verein wirkt **aktiv** an der
Werbemaßnahme mit

=

Versteuerung der Einnahmen im wgB

* KSt

* GewSt

* USt (19 %)

Umsatzsteuerrechtliche Seite

„ NEU“ ab 1.1.2013

Umsatzsteuer- Anwendungserlass

(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Sponsoring als wgB

Grenzen

- 1. „ nicht „ Hauptzweck des Vereins, nur
„ fördernder“ Nebenzweck**
- 2. Zweckbetriebsgrenze (€ 35.000,00)
einhalten**
- 3. Gewinne sind gewerbesteuerpflichtig,
Erlöse unterliegen der USt.**

Rechtsprechung zum Sponsoring

FG Baden-Württemberg
Urteil vom 29.03.2010
9 K 115/06

**Stellt ein Sponsor einem gemeinnützigen
Verein für erbrachte Werbeleistungen
Fahrzeuge zur Nutzung für dessen
Sportbetrieb, d.h. ideellen Bereich, zur
Verfügung, scheidet ein Vorsteuerabzug des
Vereins für die überlassenen Fahrzeuge aus.**

BFH
Urteil vom 7.11.2007
I R 42/06

„Verwaltungssponsoring“

Verpflichtet sich der Sponsor eines eingetragenen, wegen Förderung des Sports i.S. von § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Vereins, die Vereinstätigkeit (finanziell und organisatorisch) zu fördern, und räumt der Verein dem Sponsor im Gegenzug u.a. das Recht ein, in einem von dem Verein herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben, dann liegt in diesen Gegenleistungen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

BFH
Urteil vom 16.04.2008
XI R 56/06

**Umsatzsteuerliche Behandlung der "unentgeltlichen"
Überlassung eines Kfz mit Werbeaufdrucken**

- 1. Überlässt eine Werbeagentur einer Gemeinde ein mit Werbeaufdrucken versehenes Kfz im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes zur Nutzung mit dem Recht, es nach Ablauf von fünf Jahren ohne Zahlung eines Entgelts zu erwerben, liegt eine Lieferung vor.**
- 2. Als Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des Kfz anzusetzen.**

IV. Kommunikative Rahmenbedingungen

1.

Datenschutz

**Wo kann ich mich
informieren ?**

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

Datenschutz von A- Z

Haufe

ISBN 978-3-648-03400-2

Freiburg, 2013

Sreball/Schmidt/Hermonies

Handbuch Datenschutz im Sport

ISBN 978-3-99329-7887-8

Frankfurt am Main, 2014

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

2.

**Öffentlichkeitsarbeit
(Print- und Telemedien,
Soziale Netzwerke)**

Kommunikation über Presse und im Internet

kommunikatives Grundsatzproblem

**„ Man *schreibt und postet*
manchmal „ zu schnell“ was
einem durch den Kopf geht“**

LOGIK der Kommunikation

1. Denken

2. Planen

3. Formulieren „ Schreiben“

4. Korrigieren, Umformulieren

5. Senden „ Posten“

TIPPS

für die gelungene

Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

*** In der Kommunikation „ Meinen statt behaupten“**

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

*** klar und präzise kommunizieren**

SENDEN und EMPFANGEN

*** „Botschaften“ erst nach Prüfung und Korrektur „ posten“ nicht „ rausrotzen“ und dann korrigieren**

*** FAKE – Verbot: Ehrlich währt am Längsten**

*** respektvoll „ höflich“ kommunizieren**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

Social Media (facebook)

...“ 3.7. facebook- Nutzungsbedingungen..

**Du gibst uns eine nicht – exklusive,
übertragbare, unterlizensierbare,
unentgeltliche, weltweite Lizenz für die
Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im
Zusammenhang mit facebook postest
(IP-Lizenz)**

**... Wir können deine Werbeanzeigen und die
damit verbundenen Inhalte und Informationen
zu Marketing- und Werbezwecken verwenden“**

Haftungsstrukturen bei facebook

www.facebook.com/terms.php

Kurz und knapp....

*** facebook haftet nie !**

*** Mitglieder haften für eigene Inhalte !**

*** Mitglieder haften für Mitarbeiter, Erfüllungs-
und Verrichtungsgehilfen !**

*** Unternehmen haften für Agenturen**

*** Agenturen haften gegenüber Kunden**

*** Agenturen haften für die Kunden**

*** Seitenbetreiber haften für eingestellte Inhalte
der Fans**

*** Betreiber von facebook-Seiten können keine
gesonderten Nutzungsbedingungen erlassen**

*** Haftung für Links nur bei Inbezugnahme**

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN “

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

- 1. „Vorher“, vor dem Shot**
- 2. Gegenstand der Einwilligung**
 - 2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)**
 - 2.2. „Art“ des Bildes**
 - 2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten Veröffentlichung (Medium ? , einmalig, mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

MUSTER

Einwilligungserklärung Bilder

<http://www.gemeindemenschen.de/vorlage-einwilligung-zur-verwendung-von-kinderfotos>

TIPP I : Bilder grundsätzlich!

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!

(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

TIPP III:

Gut sichtbares Hinweisschild



LINK:

**[http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?
utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Go
ogle&utm_source=Adwords](http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Google&utm_source=Adwords)**

TIPP IV:

Stadt- und Gemeindewappen

=

Hoheitszeichen !

Nutzung qua Satzung regeln!
Beispiel Hirzenhain:

LINK:

<http://www.hirzenhain.de/downloads/satzungen/Schutz%20des%20Gemeindewappens.pdf>

TIPP V: Archivbilder

**Verwendung „ohne“ Einwilligung
möglich im Falle eines „Porträtfotos
zur Bebilderung eines
zeitgeschichtlich relevanten
Ereignisses“**

**(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924)
(sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)**

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945

Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

<http://www.mittelstandsgemeinschaft-foto-marketing.de/>

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

V.

**Ehrenamtlich engagiert mit
Flüchtlingen**

Literaturtipps:

AusIR Beck-Texte im dtV, Band 5537

**Heinhold, Hubert; Recht für Flüchtlinge,
7. Auflage, Karlsruhe 2015**

**Tiedemann, Paul; Flüchtlingsrecht,
Heidelberg 2015**

Zur sozialen Absicherung von Flüchtlingen

Link:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/BankenVersicherungen/Sozialversicherung/sozialversicherung-node.html>

Organisierte ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingsarbeit, die in den Aufgabenbereich der Kommunen fallen sind in der Regel gesetzlich unfallversichert!

<http://www.unfallkasse-nrw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte/im-ehrenamt/ehrenamtliche-fluechtlingshilfe.html>

TIPP

- * Einen klaren schriftlichen Auftrag durch Bürgermeister geben lassen!**
- * Nicht versichert ggf. Betreuungsaktivitäten im privaten Bereich (bspw. Private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zu Essen)**
- * Rechtsform schaffen „ Integrationsverein“ oder Auftrag über Kommune und / oder Freiwilligenagentur**

Versicherung von Flüchtlingen in Vereinen, bspw. Sport

Ja, innerhalb des DOSB

BLSV-Versicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber

Mit dieser Versicherung können Flüchtlinge und Asylbewerber in den bayerischen Sportvereinen am Vereinsangebot teilnehmen. Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall.

Die Versicherung ist gültig für alle BLSV Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden laut den Bedingungen der aktuellen ARAG Sportversicherung. Die am Vereinsangebot teilnehmenden Personen müssen dem BLSV nicht gemeldet werden. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung.

LINK:

<http://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/asyl-und-sport/versicherung-fuer-fluechtlinge.html>

**Aufnahme von Flüchtlingen in die
eigene Wohnung kann zu einer
„Gefahrerhöhung“ in der
Wohngebäudeversicherung
führen**

Link:

<https://www.test.de/Wohngebäudeversicherung-Fluechtlinge-im-Haus-ein-erhoehtes-Risiko-4847828-0/>

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß in
Ihrer Arbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**